



**Verein
Pflegewohnungen
Rüti - Bubikon**

Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon

Statuten

vom 10. Mai 2016

(gültige Version seit 1. Juli 2025)



(Foto: Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon, das Leben in der Pflegewohnung)

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Pflegewohnungen RBH“¹ (Nachfolgend Verein genannt) besteht mit Sitz in Rüti ZH ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, Pflegewohnungen zu betreiben, wo betagte und/oder pflegebedürftige Menschen Aufnahme und Betreuung in familiärem Rahmen erhalten sowie weitere Dienstleistungen im stationären oder teilstationären Bereich angeboten werden.

Zu diesem Zweck

- a) richtet der Verein Wohnungen zweckdienlich ein und betreibt sie als Pflegewohnungen,
- b) rekrutiert der Verein qualifiziertes Personal zur Leitung und zum Betrieb dieser Pflegewohnungen,
- c) gewährleistet der Verein in gemeinsamer Anstrengung mit allen Vereinsorganen einen dem Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner förderlichen Betrieb,
- d) unterhält und verwaltet der Verein die ihm anvertrauten Mittel mit gebotener Sorgfalt.

Der Verein versteht sich als gemeinnützige Institution und erwirtschaftet aus seiner Tätigkeit keinen Gewinn. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral². Der Verein kann auf Beschluss der Generalversammlung weitere Pflegewohnungen einrichten, betreiben oder eine solche aufheben³.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Mitglieder mit Stimmrecht mit je einer Stimme vertreten:
 - aa) Einzelmitgliedschaft einer natürlichen Person,
 - bb) Familienmitgliedschaft⁴,
natürliche Personen aus der gleichen Familie sowie im gleichen Haushalt lebend können eine Familienmitgliedschaft begründen, wobei jede erwachsene Person ein Stimmrecht besitzt.
 - cc) Dauermitgliedschaft einer natürlichen Person⁵,
 - dd) öffentlich-rechtliche Körperschaften,
 - ee) gemeinnützige und soziale Institutionen,
 - ff) juristische Personen.
- b) Gönnermitglieder ohne Stimmrecht,
- c) Vertretungen der Gemeinden mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht⁶.

Die Mitglieder im Sinne von Art. 3 lit. a dieser Statuten besitzen ein Antragsrecht⁷. Anträge für eine Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft⁸.

¹ GV Beschluss vom 13.06.2025

² Verschieben von Art. 1 zu Art. 2

³ Eingefügt 2016

⁴ Eingefügt 2016

⁵ Eingefügt 2016

⁶ Eingefügt 2016

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei den Mitgliedern nach Art. 3 lit. a, b und c Statuten durch schriftliche Kündigung auf Ende des Vereinsjahrs⁹,
- b) bei den Mitgliedern nach Art. 3 lit. a lit. dd, ee und ff bei Auflösung ihrer Organisation auf Ende des Vereinsjahrs¹⁰,
- c) bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, bis Ende des laufenden Vereinsjahres,
- d) bei Hinschied eines Mitgliedes.

Art. 5 Finanzierung

Der Verein finanziert sich und seine Tätigkeit durch

- a) ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder,
- b) Taxen und Gebühren,
- c) Leistungsvereinbarungen, Sozialversicherungen¹¹,
- d) freiwillige Zuwendungen.

Natürliche Personen bezahlen einen tieferen Jahresbeitrag als andere Mitglieder. Der Jahresbeitrag für Familien ist niedriger als der für zwei Einzelmithgliedschaften¹².

Mitglieder, welche eine Dauermitgliedschaft begründen, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages infolge Vereinsaustritts¹³.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Revisorinnen und Revisoren sind von Amtes wegen Mitglieder des Vereins. Sie sind während der Dauer ihres Amtes von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit¹⁴.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) zwei Rechnungsrevisorinnen oder Revisoren.

Art. 7 Generalversammlung

A. Begriff

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern.

⁷ Eingefügt 2016

⁸ Eingefügt 2016

⁹ Umformulierung 2016

¹⁰ Eingefügt 2016

¹¹ Eingefügt 2016

¹² Eingefügt 2016

¹³ Eingefügt 2016

¹⁴ eingefügt Beschluss GV 16.6.2023

B. Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig¹⁵.

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung¹⁶ schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand oder die Revisionsstelle es für nötig erachten oder wenn mindestens ein Fünftel¹⁷ der Mitglieder es verlangen.

C. Aufgaben und Kompetenzen

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Geschäfte vorbehalten:

1. Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung,
2. Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie von Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts,
3. Kenntnisnahme des Budgets,
4. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren,
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
6. Änderungen der Statuten,
7. Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern oder vom Vorstand eingebrachten Geschäfte,
8. Beratung und Beschlussfassung über neue Mittel und Wege zur Förderung des Vereinszweckes,
9. Auflösung des Vereins.

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende der Generalversammlung. Sofern die Generalversammlung nichts Anderes beschliesst, wird offen abgestimmt.

D. Durchführung ohne Präsenz¹⁸

Die Durchführung einer Generalversammlung ohne Präsenz liegt im Ermessen des Vorstandes, sofern es die Umstände zum Schutz der Vereinsmitglieder verlangen.

Die traktandierten Geschäfte sind schriftlich zu erläutern und den Mitgliedern mit einem Abstimmungszettel zur Abstimmung zu bringen. Für die Abstimmung ist eine Frist von 30 Tagen zu gewähren.

Die Annahme eines Antrages erfolgt nach einfachem Mehr der fristgerecht eingegangenen Abstimmungszettel.

Geschäfte im Sinne von Art. 7 lit. C Ziffern 9 sind ausgeschlossen. Ferner dürfen keine Geschäfte zur Abstimmung gebracht werden, welche die Interessen der Mitglieder wesentlich berühren.

¹⁵ Eingefügt 2016

¹⁶ Verschiebung von Art. 7 Bst. B Ziff. 7 zu Art. 7, 2016

¹⁷ Eingefügt 2016

¹⁸ Eingefügt Beschluss GV 18.6.2021

Das Ergebnis der Generalversammlung ohne Präsenz ist den Mitgliedern nach Ablauf der Rücksendefrist der Abstimmungszettels bekannt zu geben.

Die übrigen Bestimmungen über die Durchführung einer Generalversammlung im Sinne von Art. 7 dieser Statuten gelten sinngemäss auch für die Generalversammlung ohne Präsenz.

Art. 8 Vorstand

A. Zusammensetzung/Beschlussfassung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 stimmberechtigten¹⁹ Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre²⁰. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich²¹.

Die politischen Behörden der Standortgemeinden können ein Mitglied (mit beratender Stimme) in den Vorstand delegieren. Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes wird den Teilnehmenden eine Spesenpauschale je Sitzung²² ausgerichtet. Der Vorstand setzt die Höhe des Betrages²³ fest²⁴.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber und legt die einzelnen Aufgabenbereiche fest. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist²⁵.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig²⁶.

B. Zuständigkeit/Aufgaben/Kompetenzen

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand ist verantwortlich für den ökonomisch sinnvollen Einsatz der finanziellen Mittel des Vereins im Sinne des Vereinszweckes sowie für die Transparenz gegenüber den Mitgliedern. Der Vorstand ist zur Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie über das Vereinsvermögen verpflichtet²⁷.

Zu den Vereinsgeschäften gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Durchführung der Generalversammlungen,
- b) Festsetzung und Erlass von Taxen und Gebühren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben²⁸,

¹⁹ Eingefügt 2016

²⁰ Verschiebung von Art.3 zu Art. 8, 2016

²¹ Eingefügt 2016

²² redaktionelle Anpassung bezüglich Spesenpauschale pro Sitzung, Beschluss GV 16.6.23

²³ redaktionelle Anpassung bezüglich Spesenabgeltung, Beschluss GV 16.6.23

²⁴ Eingefügt 2016

²⁵ Eingefügt 2016

²⁶ Eingefügt 2016

²⁷ Eingefügt 2016

²⁸ Eingefügt 2016

- c) Festsetzung des Budgets,
- d) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und von Reglementen²⁹,
- e) Abschluss von Leistungsvereinbarungen³⁰,
- f) Abschluss von Mietverträgen über Pflegewohnungen³¹,
- g) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im spitalexternen Bereich,
- h) Einsetzung von Arbeitsausschüssen,
- i) Wahl, Entlohnung und Entlassung Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter³²,
- j) Ersatzwahlen in den Vorstand bei eingetretenen Vakanzen während der Amtsdauer, wobei solche Wahlen der nächstfolgenden Generalversammlung zur definitiven Ernennung oder Ablehnung vorzulegen sind.

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Vizepräsidium vertreten den Verein nach aussen und leitet die Sitzungen und die Generalversammlung.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung. Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Art. 9 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision prüft Kassawesen sowie Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand jährlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisorinnen bzw. die Rechnungsrevisoren werden alternierend gewählt³³. Eine Wiederwahl ist möglich³⁴.

Art.10 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur mit der Höhe des Mitgliederbeitrages.

Art.11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Auflösung

Art.12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Generalversammlung.

Art.13 Verwendung des Vereinsvermögens

Das bei Auflösung verfügbare Vereinsvermögen ist sozialen Zwecken zuzuführen, welche einen ähnlichen Zweck wie der aufzulösende Verein verfolgen³⁵. Die Vermögenswerte

²⁹ Eingefügt 2016

³⁰ Eingefügt 2016

³¹ Eingefügt 2016

³² Eingefügt 2016

³³ Verschiebung von Art. 6 zu Art. 9, 2016

³⁴ Eingefügt 2016

³⁵ Eingefügt 2016

können nur einer von der Steuerpflicht befreiten Organisation zugeführt werden³⁶. Die Beschlussfassung obliegt der Generalversammlung. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

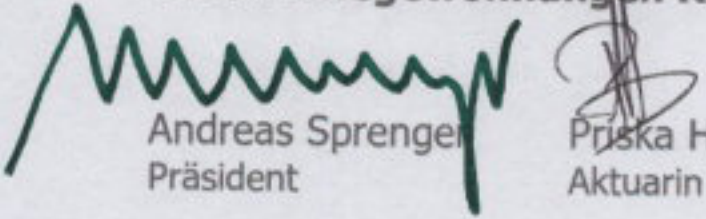
Diese Statuten wurden anlässlich der Gründung am 26. Oktober 2001 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft. Am 23. Mai 2002 wurden sie anlässlich der Generalversammlung abgeändert. Eine weitere Anpassung der Statuten erfolgte am 2. Juni 2005. Die Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 23. November 2010 geändert. An der Generalversammlung vom 10. Mai 2016 wurden redaktionelle Anpassungen sowie verschiedene Ergänzungen in den Statuten vorgenommen.

Es erfolgt eine weitere Anpassung der Statuten bezüglich Art. 7 lit. D durch Beschluss der Generalversammlung vom 18. Juni 2021 mit Inkraftsetzung ab 1. Juli 2021³⁷.

Es erfolgt eine weitere Anpassung der Statuten bezüglich Art. 5 und Art. 8 lit. A durch Beschluss der Generalversammlung vom 16. Juni 2023 mit Inkraftsetzung ab 1. Januar 2023³⁸.

Es erfolgt eine weitere Anpassung der Statuten bezüglich Art. 1 durch Beschluss der Generalversammlung vom 13. Juni 2025 mit Inkraftsetzung ab 1. Juli 2025³⁹.

Verein Pflegewohnungen RBH



Andreas Sprenger
PräsidentPriska Hirt
Aktuarin

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 10. Mai 2016 genehmigt und treten mit Wirkung ab 10. Mai 2016 in Kraft.

³⁶ Eingefügt 2016

³⁷ Eingefügt 2021

³⁸ Eingefügt Beschluss GV 16.6.23

³⁹ Eingefügt Beschluss GV 13.6.25

